Vernehmlassung zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

Vernehmlassungsantwort FriedensFrauen Weltweit

1. Generelle Fragen zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

Frage 1	Befürworten Sie generell den Entwurf der Strategie?
Antwort	□ ja □ eher ja x eher nein □ nein
Erläuterung	FriedensFrauen Weltweit – PeaceWomen Across the Globe (PWAG) befürwortet im Grundsatz eine Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE). PWAG sieht allerdings noch dringenden Bedarf für Verbesserungen am vorliegenden Entwurf. Im Folgenden fokussieren wir auf die Themen Geschlechtergleichstellung und Friedensförderung. Bei grundlegenden Themen und allgemeinen Aussagen stützen wir uns auf die Expertise der Plattform Agenda 2030 ab.
	PWAG anerkennt, dass eine Strategie Nachhaltige Entwicklung ein notwendiges und grundsätzlich sinnvolles Instrument ist, um die Agenda 2030 in der Schweiz und durch die Schweiz umzusetzen. PWAG bedauert jedoch insbesondere, dass der vorliegende Entwurf lediglich bereits beschlossene Zielsetzungen und Massnahmen aufnimmt. Der Bundesrat verpasst es damit, vorausschauend Weichen in eine nachhaltige Zukunft zu stellen.
	PWAG begrüsst den Anspruch des Bundesrats, die «Agenda 2030 in ihrer Gesamtheit» umsetzen zu wollen (S. 4). Der vorliegende Entwurf wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Insgesamt nimmt der Entwurf nur wenige der Unterziele der Agenda 2030 auf, und verwässert diese teilweise stark.

Insbesondere dem Prinzip, niemanden zurück zu lassen (Leave no one behind) wird zu wenig Gewicht beigemessen. Faktoren, die zu Ungleichheiten führen, müssen konsequent integriert und mit einem intersektionalen Ansatz angegangen werden, der auch Mehrfachdiskriminierungen berücksichtigt und beseitigt, die beispielsweise auf Geschlecht, Alter, Bildung, sozialer Herkunft, Behinderung, Rassifizierung, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder Migrationsstatus beruhen, wie es die Agenda 2030 in ihrem §19 formuliert. Vor allem die Bedeutung der Geschlechtergleichstellung – als selbständige Zielsetzung wie auch transversales Thema – ist im vorliegenden Entwurf zu wenig berücksichtigt. Wir bedauern auch die untergeordnete Rolle des SDG 16 zu «Frieden, Gerechtigkeit und starken Institutionen» Frage 2 Sind die drei Schwerpunktthemen richtig gesetzt? Antwort □ ja □ eher ja x eher nein □ nein Erläuterung PWAG begrüsst eine Fokussierung auf Schwerpunktthemen. Allerdings sind diese zu stark den einzelnen Dimensionen der Nachhaltigkeit zugeordnet und berücksichtigen die Wechselwirkungen nicht ausreichend. Diese müssen verstärkt hervorgearbeitet, transversale Themen eingebaut und sichtbar gemacht werden. Nur so kann eine nachhaltige Entwicklung in all ihren Dimensionen vorangebracht werden. Der Themenschwerpunkt Chancengleichheit ist zu befürworten. Allerdings muss das Thema Geschlechtergleichstellung basierend auf einem intersektionalen Ansatz noch stärker Gewicht erhalten und sowohl als eigenständiges Thema – hier unter Chancengleichheit - als auch transversal in allen anderen Themen (bzw. nachhaltigen Entwicklungszielen) behandelt werden. Denn die Geschlechtergleichstellung ist der Schlüssel für die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele. Ausserdem formuliert der Bundesrat zu SDG 16 «Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen» kein eigenständiges Ziel, obwohl nachweislich Handlungsbedarf besteht, sowohl in der nationalen als auch in der internationalen Politik, und sich hier die Frage nach Politikkohärenz ganz besonders stellt. Dies ist auch erstaunlich, weil sich die Schweiz in den Verhandlungen zur Agenda 2030 und auch danach stets für SDG 16 stark gemacht hat (z.B. mit der Pathfinder Initiative2 für SDG16+ oder in der Strategie für die internationale Zusammenarbeit 2021-2024) und hier auch einen besonders relevanten Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 leisten kann. Das Engagement der Schweiz für Frieden und Gerechtigkeit soll in der SNE seinen berechtigten Platz erhalten.

Im **SDG** 16 stellt sich die Frage der politischen Kohärenz für nachhaltige Entwicklung exemplarisch. Die Schweiz hat nachweislich Handlungsbedarf, wenn es um unlautere Finanzflüsse geht. Ihr menschenrechtliches und friedenspolitisches Engagement, im In- und im Ausland, darf nicht wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden. Dabei muss ein holistischer Friedensbegriff verfolgt werden, der Prävention als integralen Bestandteil einer effektiven und partizipativen Regierungsführung behandelt und Frieden sowohl als 'Befähiger' (enabler) als auch als Ergebnis (outcome) nachhaltiger Entwicklung betrachtet. Friedensförderung muss national, international und transversal, gedacht werden, insbesondere im Hinblick auf die Verteidigung der Menschenrechte, Abrüstung, internationale Verpflichtungen zum Verbot von Atomwaffen, Waffenexporte in Konfliktgebiete und die tägliche Bekämpfung von struktureller und kultureller Gewalt. Die SNE ist um entsprechende Ziele zu ergänzen.

Frage 3

Sind bestimmte Elemente in der Strategie aus Ihrer Sicht nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt? Falls ja, welche?

Erläuterung

PWAG schlägt vor, die **Querverbindungen und Wechselwirkungen** zwischen den Schwerpunktthemen zu stärken. Hilfreich sind diesbezüglich die (teils noch sehr vage und rudimentär) angesprochenen Zielkonflikte in den Schwerpunktthemen. Diese müssten ausgebaut werden. Folgende Ergänzungen in den Schwerpunktthemen dienen ebenfalls der Stärkung der Querverbindungen:

➢ Geschlechtergleichstellung, die als Schlüssel für die Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung gilt, muss sowohl als transversales wie auch als eigenständiges Thema (hier unter Chancengleichheit subsumiert) behandelt werden. Der vorliegende Entwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht. Dies steht im Widerspruch zum Engagement der Schweiz, die sich bei der Erarbeitung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung explizit für ein eigenständiges Ziel zur Gleichstellung der Geschlechter sowie einen transversalen Ansatz, mit dem genderspezifische Zielvorgaben in anderen Zielen integriert werden, eingesetzt hatte. «Die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern ist eines der grössten Hindernisse für Nachhaltige Entwicklung, ökonomisches Wachstum und Armutsreduktion», hielt die Schweiz etwa in der «Schweizer Position zur Agenda für eine Nachhaltige Entwicklung post-2015» fest.

UN Women hat diverse Materialien entwickelt, die klar aufzeigen, wie Geschlechtergleichstellung in der Agenda 2030 – sowohl in Bezug auf SDG 5 als auch als transversales Thema – umgesetzt werden und mit welchen Indikatoren dies gemessen werden kann.

 PWAG fordert, dass Geschlechtergleichstellung dementsprechend sowohl konsequent als transversales Thema als auch als **umfassendes eigenständiges Ziel** berücksichtigt wird. Geschlechtergleichstellung soll dabei **intersektional** gedacht werden.

- «Ohne friedliche und inklusive Gesellschaften und gute Regierungsführung ist Entwicklung nachgewiesenermassen nicht nachhaltig.»¹, so der Bund. Dennoch erhält SDG16 in der aktuellen SNE nicht seinen berechtigten Platz. Wir bekräftigen daher den Punkt zu SDG16 in Frage 2. Wir verstehen Geschlechtergerechtigkeit und Friedensförderung als untrennbar. Zudem existieren inzwischen Belege dafür, dass Geschlechtergleichstellung eng mit Stabilität und Frieden verbunden ist.
 - PWAG fordert, dass das SDG 16 seinen berechtigten Platz in der SNE erhält.
- Soziale Ungleichheiten haben nachweislich einen negativen Effekt auf Wohlstand und Wohlergehen. Sozialer Zusammenhalt bildet eine wichtige Grundlage für friedliche und inklusive Gesellschaften. Die Reduktion von Ungleichheiten muss in allen Schwerpunktthemen eingebracht werden.
- Digitalisierung wird einerseits unter Konsum und Produktion behandelt (Fokus auf Chancen) sowie im Schwerpunkt Chancengleichheit (Fokus auf Risiken). Die beiden Kapitel sollten jeweils aufeinander verweisen. Die Genderperspektive muss hier eingebaut werden in Bezug auf Bildung, Entwicklung und Zugang. Damit die Digitalisierung niemanden zurücklässt (leave no one behind), muss die Zugänglichkeit von neuen Technologien sichergestellt werden (Art. 9 UNO-BRK).
- Siedlungspolitik und Wohnpolitik wird sowohl im Schwerpunkt Energie, Biodiversität und Klima, sowie bei Chancengleichheit thematisiert. Auch hier können die beiden Abschnitte besser miteinander vernetzt werden und mit einer Geschlechterperspektive ergänzt werden. Zudem ist auch in diesem Bereich die Zugänglichkeit gemäss der UNO-BRK sicherzustellen (Art. 9 UNO-BRK).
- ➤ Die **Stabilität der Vorsorgesysteme** darf nicht auf Kosten von Umwelt und Klima gesichert werden. Entsprechend ist im Schwerpunkt Chancengleichheit, im Abschnitt (f) auf S. 25 nebst der sozialen Absicherung, der **Beseitigung struktureller Ungleichheiten** und dem Generationenvertrag, die Ausrichtung an den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens aufzunehmen.

Frage 4 Haben Sie weitere allgemeine Bemerkungen zur Strategie?

¹ https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-16-friedliche-und-inklusive-gesellschaften-fuer-eine.html

Bemerkunge n PWAG vermisst im vorliegenden Entwurf Informationen zum weiteren Prozess, insb. der Erarbeitung der Aktionspläne sowie der Überprüfung/Überarbeitung der SNE. Diese soll neu über einen Zeitraum von 9 Jahren Gültigkeit haben. Dies erfordert zumindest eine vertiefte Überprüfung der Strategie und deren Ziele zur Halbzeit in Form eines Zwischenberichts. Dieser Zwischenbericht soll auch dem Parlament vorgelegt werden. Er ist zusätzlich zu den Länderberichten zuhanden der UNO in 2022 und 2026 zu planen, welche dem von der UNO vorgegebenen Aufbau folgen. Die SNE ist ausserdem unklar hinsichtlich notwendiger Aktualisierung und Ergänzungen.

 PWAG erwartet, dass auch in diesen nachgelagerten Prozessen (Ausarbeitung Aktionsplan, Berichterstattung, Aktualisierung und Ergänzung) die Zivilgesellschaft in einem partizipativen Prozess einbezogen wird. (SDG 16.7).

PWAG vermisst Vorschläge für eine angemessene Finanzierung nachhaltiger Entwicklung. Der Entwurf der SNE sieht keine zusätzlichen Mittel vor: «Die Bundesstellen stellen die für die Umsetzung der Agenda 2030 notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen im Rahmen ihrer bewilligten Budgets sicher.» Damit wird abschliessend klar, dass es sich beim vorliegenden Entwurf nicht um eine Strategie, sondern vielmehr um einen Katalog an bereits verabschiedeten und gesprochenen Zielen und Massnahmen handelt. Eine Strategie sollte ein in die Zukunft weisendes Dokument sein, das die zu ihrer Umsetzung notwendigen Ressourcen aufweist. Und nicht lediglich rückwärtsgewandt aufzählt, was bereits beschlossen und finanziert wurde.

 Die Strategie muss durch ein Kapitel ergänzt werden, das konkrete Vorschläge zur Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung inkl. ihrer eigenen Umsetzung und Kontrollmechanismen enthält.

Der Entwurf setzt zu stark auf die Annahme, dass informierte und sensibilisierte Konsument*innen sich auch nachhaltig verhalten. Er plädiert für eine liberale Praxis, die strukturelle und institutionelle Ungleichheiten ausblendet und einen Diskurs verankert, der sich auf individuelle Vulnerabilitäten und Verantwortlichkeiten konzentriert. Diese Annahme ist erwiesenermassen falsch. Eine Verhaltensänderung muss begleitet werden von geeigneten Massnahmen. Dazu können verschiedene Instrumente sinnvoll eingesetzt werden, u.a. Anreize, aber auch Verbote und starke Regulierungen.

Der Entwurf spricht meist von «der Wirtschaft». Hier sehen wir Bedarf für eine Differenzierung. Eine Transformation hin zu Nachhaltigkeit setzt einen Umbau der Wirtschaft voraus. Gewisse, insb. auf fossile Energien basierende, Wirtschaftszweige, werden weitgehend verschwinden müssen. Andere Wirtschaftszweige müssen ausgebaut werden. Eine Diskussion über die Tragbarkeit von Massnahmen muss sich an Nachhaltigkeitsüberlegungen und gesellschaftlichen Bedürfnissen orientieren, und die Akteure einer nachhaltigen Wirtschaft stärken.

Es ist ebenfalls bedauerlich, dass an manchen Stellen offensichtlich die Wirtschaftsinteressen der Schweiz an erster Stelle stehen. Die Wirtschaftsinteressen bilden zwar klar auch einen massgebenden Faktor bei der Ausgestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Sie dürfen aber in einer solchen Strategie nicht an erster Stelle stehen, denn die Schweiz ist zuallererst der Gesellschaft als Gesamtes verpflichtet im Kontext der Agenda 2030 heisst das auch: Leave no one behind.

Wir bedauern auch, dass der aktuelle Entwurf im Vergleich zur 2016 veröffentlichten Strategie an Engagement, Innovation und Qualität verloren hat.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass in der französischen Version des Dokuments mehrmals «droits de l'homme» verwendet wird. Bitte verwenden Sie den Begriff: **«Droits humains».** Das Gleiche gilt für die Erwähnungen von «I'homme» als Vertreter der gesamten Menschheit (Seiten: 9, 13, 14, 19, 20 und weitere).

Last but not least möchten wir auf die im Auftrag des Bundesamts für Raumentwicklung erstellte Evaluation der <u>Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019</u> hinweisen. Die Empfehlungen werden im vorliegenden Entwurf nur teilweise befolgt. Es ist aber aus unserer Sicht zentral, dass diesen nachgekommen wird:

- die Koordination zwischen den beteiligten Bundesämtern soll verbessert werden
- die SNE soll stärker mit der Legislaturplanung verknüpft werden
- ein systematisches Controlling der Zielerreichung ist aufzubauen.

2. Spezifische Fragen / Questions spécifiques / Domande specifiche

Executive Summary / Résumé exécutif / Riassunto esecutivo

Die wichtigsten Inhalte der SNE werden knapp und verständlich zusammengefasst.

1. Einleitung / Introduction / Introduzione

Die Einleitung gibt einen guten Überblick, erneuert das Bekenntnis, die Agenda 2030 in ihrer Gesamtheit umzusetzen und erinnert daran, dass nachhaltige Entwicklung ein Verfassungsauftrag ist

Wir bedauern, dass die SNE lediglich als Instrument zur Koordination eingeführt und verstanden wird. Sie nimmt dadurch nicht den Stellenwert einer tatsächlichen Strategie mit lenkender Wirkung und zukunftsgerichteter Vision, inklusive entsprechendem Budget, ein.

2. Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Dieses Kapitel ist hilfreich und klar. Es stellt zurecht klar, dass teilweise grundlegende Transformationen notwendig sind, um die Agenda 2030 zu erreichen. Wir regen an, im 2. Absatz auch den Prozess für Monitoring und Review anzusprechen, der transparent und partizipatorisch zu gestalten ist.

Zwar ist die Agenda 2030 selber völkerrechtlich nicht verbindlich. Jedoch sind die **SDGs in verschiedenen völkerrechtlich verbindlichen Instrumenten verankert**, z.B. den UNO-Menschenrechtspakten, CEDAW, der Biodiversitätskonvention, der Behindertenrechtskonvention der Kinderrechtskonvention, den ILO-Konventionen oder dem Pariser Klima-Übereinkommen. Ihre Verbindlichkeit ist entsprechend durchaus gegeben. Im Kapitel ist entsprechend zu ergänzen: Die Agenda 2030 ist völkerrechtlich nicht verbindlich, basiert aber auf zahlreichen völkerrechtlich verbindlichen Konventionen. Sie stellt damit für den Bundesrat einen verbindlichen Referenzrahmen dar (statt Orientierungsrahmen).

Wir begrüssen den Hinweis auf den GSDR und das darin genannte Risiko, dass infolge der zunehmenden Ungleichheiten und irreversiblen Umweltschäden Fortschritte verloren gehen können. Dieses Risiko hat sich mit der Corona-Pandemie weiter verschärft. Gemäss verschiedener UNO Berichte sind bei zusätzlichen SDGs Rückschritte feststellbar, insbesondere fallen bereits diskriminierte und marginalisierte Menschen weiter zurück. Diese Entwicklungen sollen im Kapitel aufgenommen werden, um aufzuzeigen, dass nachhaltige Entwicklung sofortiges und energisches politisches Handeln notwendig macht.

3. Leitlinien für die Bundespolitik

Die Leitlinien geben aus unserer Sicht wichtige Rahmenbedingungen vor.

Es bleibt allerdings offen, wie diese Leitlinien umgesetzt werden. Welche Prozesse und Instrumente sind dafür vorgesehen? Reichen die bestehenden oder sind zusätzliche notwendig? Wer ist für die Überprüfung zuständig?

Im Kapitel 7.1 *Organisation innerhalb der Bundesverwaltung* sind in diesem Sinne zusätzliche Instrumente vorzuschlagen, beispielsweise eine Nachhaltigkeitsprüfung aller Bundesgeschäfte sowie die Prüfung des Grundsatzes Leave no one behind.

4. Schwerpunktthemen

Mit der Wahl der Schwerpunktthemen sind wir grundsätzlich einverstanden. Diese nehmen grosse Herausforderungen auf, die sich in der Schweiz und in unserer Verantwortung im Ausland stellen.

Jedoch verweisen wir auf Frage 2: Das Thema Geschlechtergleichstellung muss basierend auf einem intersektionalen Ansatz stärker berücksichtigt werden - dies sowohl als eigenständiges Thema als auch transversal in der ganzen Strategie. Auch SDG 16 muss eigenständige Ziele erhalten und auch basierend auf einem intersektionalen Ansatz stärker berücksichtigt werden.

Für die politische Auseinandersetzung zu nachhaltiger Entwicklung wäre es hilfreich, wenn Zielkonflikte konkretisiert und Beispiele dafür genannt würden. Damit wird auch das Verständnis für Wechselwirkungen zwischen den Schwerpunktthemen sowie den SDGs gefördert.

Wir begrüssen, dass jeweils die nationale und internationale Ebene aufgenommen wird. Bei Konsum und Produktion ist die Relevanz offensichtlich, ebenso bezüglich Treibhausgasausstoss. Im Kapitel zu Chancengleichheit wird der globalen Verantwortung der Schweiz leider zu wenig Raum gegeben und die Ausführungen sind sehr vage. Gemäss <u>Sustainable Development Report 2020</u> ist die Schweiz bezüglich Spill-over Effekten im Ausland weiterhin weit oben in der Rangliste zu finden. Diese Dimension kann noch gestärkt werden. Der Einfluss des Bundes auf globale Realitäten wird im vorliegenden Entwurf tendenziell unterschätzt. Zudem hat der Bund extraterritoriale Menschenrechtsverpflichtungen, denen er nachkommen muss.

Wir bedauern, dass die Massnahmen bzw. der Aktionsplan nicht zusammen mit der SNE vorgelegt werden. Ohne die konkreten Massnahmen zu kennen ist es schwierig, die Wirkung der SNE tatsächlich einschätzen zu können. Wir erwarten, dass auch bei der Erstellung der Aktionspläne ein partizipativer Ansatz und eine offene Diskussion gewählt werden. Dabei sind Gefässe zu wählen, die direktbetroffenen Menschen eine wirkungsvolle Partizipation ermöglichen.

4.1 Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion

PWAG unterstützt die Einschätzung der Plattform Agenda 2030 dass der Ressourcenverbrauch der Schweiz zurecht als überdurchschnittlich dargestellt wird. Bereits heute übersteigt der globale Fussabdruck der Schweiz die Biokapazität unserer Erde um das Dreifache. Entsprechend dringend ist der Handlungsbedarf in diesen Themenfeldern, unseren Ressourcen-Fussabdruck massiv zu reduzieren. Indem die Schweiz ihren Fussabdruck massiv reduziert, leistet sie insbesondere auch einen Beitrag zur Reduktion von Ungleichheiten. Dieser Zusammenhang fehlt im vorliegenden Kapitel.

 Wir fordern grundsätzlich, dass auch beim Themenschwerpunkt Konsum und nachhaltige Produktion und den folgenden Unterthemen die Geschlechtergleichstellung mit einem intersektionalen Ansatz konsequent berücksichtigt wird. Frauen sollen in allen Prozessen der Massnahmenentwicklung angemessen vertreten sein.

In diesem Kapitel fehlt auch eine direkte Referenz zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen (SDG 8.5). Der Bund muss sich auch im Inland für solche einsetzen, etwa durch die Einführung eines Mindestlohns, der Anerkennung, Aufwertung und besseren Entlöhnung im Niedriglohnsektor, in dem überproportional viele Frauen, rassifizierte Menschen und Menschen mit Migrationserfahrung arbeiten, also etwa der Pflege, Detailhandel, Reinigung, Landwirtschaft, Produktion und Logistik. Insbesondere der Bereich der sogenannten 24-Stunden-Betreuung und die Landwirtschaft sind dem Arbeitsgesetz zu unterstellen.

Der Schutz vor antigewerkschaftlichen bzw. grundrechtsverletzenden Kündigungen ist durch die Einführung der Nichtigkeit solcher Kündigungen auszubauen. Besonderer Schutz muss Jugendlichen mit Migrationshintergrund bei der Einstellung und am Arbeitsplatz gewährt werden. Ältere Arbeitnehmende sind gegen Kündigung und Armut zu schützen.

Auch reicht es nicht, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in einem Abschnitt unter dem Kapitel 4.3.2. «den sozialen Zusammenhalt sicherstellen» abzuhandeln. Es geht nicht um die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt, sondern um ihr Recht auf Arbeit im ersten Arbeitsmarkt. Entsprechende Ziele und Verweise sind auch in diesem Kapitel zu setzen.

Das SDG 16 wird hier nicht erwähnt. Doch die Förderung und Erhaltung von Frieden und Menschenrechten muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. Dieses Ziel sollte flächendeckend als Instrument zur Bewältigung der im letzten Absatz genannten Interessenkonflikte verfolgt werden.

4.1.1 Nachhaltige Konsummuster fördern

Wir regen an, den Titel zu ergänzen mit «Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern»

Das Ziel 2 muss verstärkt werden. So gilt es negative Umweltauswirkungen nicht nur zu vermeide

Das Ziel 2 muss verstärkt werden. So gilt es, *negative Umweltauswirkungen nicht nur zu vermeiden*, sondern abzuschaffen.

Dieses Kapitel basiert zu stark auf einem Verständnis, dass der*die informierte Kund*in nachhaltige Kaufentscheide tätigt. Dem ist leider nicht so. Die unter (b) vorgeschlagene Stossrichtung *Das Wissen der Konsumentinnen und Konsumenten verbessern* ist für die Zielerreichung ungenügend. Die regulative Rolle des Staates muss stärker genutzt werden. Unter (a) *Das Angebot an nachhaltigen Gütern und Dienstleistungen stärken* sind entsprechend auch Regulierungen vorzusehen.

Punkt (c) ist sehr relevant, er sollte sich allgemein auf *negative Effekte von Subventionen oder Steuererleichterungen* beziehen, nicht nur für fossile Energieträger.

Im Abschnitt zur digitalen Transformation sollten den Chancen auch die Risiken gegenübergestellt werden. Insbesondere ist diesbezüglich sicherzustellen, dass für die Verlierer*innen der digitalen Transformation angemessene Alternativen geschaffen werden. (Hinweis auf Kapitel 4.3.1, das die Risiken der Digitalisierung anspricht). Auch muss bei der Digitalisierung darauf geachtet werden, dass sie für alle barrierefrei umgesetzt wird (Art. 9 UNO-BRK).

Bei den <u>internationalen Stossrichtungen</u> regen wir an, nicht nur eine Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern auch soziale Auswirkungen (z.B. bezüglich Menschenrechtsstandards und decent work) aufzunehmen. Dadurch wird die Grundlage geschaffen für eine gesamthafte Beurteilung und Integration der ökologischen und sozialen Aspekte.

4.1.2 Wohlstand und Wohlergehen unter Schonung der natürlichen Ressourcen sichern

Dieses Kapitel fokussiert einseitig auf Wirtschaft und ökologische Aspekte, klammert aber soziale Aspekte wie z.B. Ungleichheit oder *decent work*, aus. Auch wird Wohlstand zu einseitig materiell verstanden. Fürs Wohlbefinden sind jedoch auch immaterielle Werte zentral. Eine Transformation hin zu nachhaltiger Entwicklung erfordert eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen.

Es gilt zu prüfen, ob unser derzeitiges Wohlstandsniveau überhaupt vereinbar ist mit nachhaltiger Entwicklung. Das Konzept von Wirtschaftswachstum sollte hinterfragt werden. Alternativen wie Suffizienz oder Décroissance müssen geprüft werden.

Bei den <u>Zielen</u> schlagen wir folgende Ergänzungen vor: Die Übernutzung von natürlichen Ressourcen in der Schweiz und im Ausland wird gestoppt (statt: vermieden)

Die wettbewerbs- und innovationsfördernden Rahmenbedingungen sowie die Produktivität für eine nachhaltige Wirtschaft werden erhalten und weiter gefördert. (ergänzen mit *nachhaltig*)

Stossrichtungen:

(a) Sozial- und umweltverträgliche Produktionsmuster fördern

Anreize alleine reichen nicht aus. Übermässig ressourcen-intensive und sozial schädliche Produktionsmuster müssen gestoppt werden. Die relevante Akteurin für tragbare Kosten darf nicht «die Wirtschaft» im Allgemeinen sein, sondern die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Wirtschaft. Wir regen an, die Überschrift zu ändern in sozial- und umweltverträgliche Produktionsmuster durchsetzen.

(b) Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit...

Die regelmässige Überprüfung sollte nicht nur feststellen, welche Regulierungen obsolet geworden sind, sondern auch, in welchen Bereichen Regulierungen notwendig sind.

(c) die Kreislaufwirtschaft fördern

Eine rasche Transformation hin zu Kreislaufwirtschaft erfordert nebst Zusammenarbeit und Förderung regulatorische Eingriffe. Der Abschnitt ist entsprechend zu ergänzen: Er erlässt regulatorische Bestimmungen, um die Abfallproduktion und den Verbrauch von Rohstoffen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu senken. (statt: Er fördert die Zusammenarbeit…)

(d) die schädlichen Auswirkungen von Chemieprodukten auf die Gesundheit vermeiden

Der Abschnitt ist zu ergänzen mit: Der Bund verbietet die Produktion von Chemikalien, deren Anwendung in der Schweiz untersagt ist.

Internationale Stossrichtungen

Der zweite Abschnitt ist zu ergänzen mit: Die Schweiz unterstützt ihre Partnerländer im Kampf gegen die Korruption, fördert konfliktsensible Investitionen und setzt sich für die Stärkung der lokalen Zivilgesellschaft und partizipativer Ansätze in Entscheidungsfindungsprozessen ein.

Die internationalen Stossrichtungen sollen zudem mit einem klaren Bekenntnis zur Bekämpfung der Korruption (SDG 16.5) sowie der Selbstbestimmung und Rechte der lokalen (indigenen) Bevölkerung ergänzt werden, die in partizipativen Prozessen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen (SDG 16.7).

4.1.3 Die Transformation hin zu nachhaltigeren Ernährungssystemen im In- und Ausland vorantreiben

Im Sinne einer gesamthaften und ambitionierten Umsetzung der Agenda 2030 regen wir an, im Titel das Ziel von *nachhaltigen* (statt *nachhaltige<u>ren</u>) Ernährungssystemen* zu setzen.

Auch dieses Kapitel basiert zu einseitig auf der Annahme, informierte Konsument*innen würden nachhaltig konsumieren. Diese Annahme ist falsch. Gerade bei der Ernährung spielt oft der Preis eine Rolle. Angesichts der Armutsproblematik in der Schweiz gilt es, den Zugang zu gesunden und nachhaltig produzierten Nahrungsmitteln für alle zu sichern, d.h. diese auch erschwinglich und bezahlbar für Armutsbetroffene machen. Die Coronakrise verschärft die Armut auch in der Schweiz weiter, umso dringender sind Massnahmen, die nachhaltige und gesunde Ernährung zu erschwinglichen Preisen fördern. Informations- und Sensibilisierungskampagnen reichen nicht aus.

Die Ziele sind ambitionierter zu formulieren und den SDGs anzupassen.

4.1.4 Unternehmensverantwortung im In- und Ausland stärken

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass Freiwilligkeit alleine nicht ausreicht, um Unternehmensverantwortung umzusetzen. Um gegen Unternehmen, die sich menschenrechtswidrig, umweltschädigend und diskriminierend verhalten, wirksam vorzugehen, sind Regulierungen und Sanktionen notwendig. Dieser Ansicht ist auch eine Mehrheit der Bevölkerung, wie die Abstimmung zur Konzernverantwortungsinitiative gezeigt hat.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzungen vor:

➤ Die internationalen Stossrichtungen (S.14) sind wie folgt zu ergänzen: [...] Sie fördert die weltweite Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der OECD-Leitfäden zur Sorgfaltsprüfung in der gesamten Wertschöpfungskette. Im Übrigen setzt sie sich im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen und in den multilateralen Gremien für ein verbindliches UNO-Abkommen über transnationale Unternehmen und Menschenrechte ein, um die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu verstärken.

Bei Konflikten, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden im Zusammenhang mit der Tätigkeit transnationaler Unternehmen setzt sich die Schweiz für den Zugang zu Information, zur Justiz und zu Reparationen, sowie für inklusive und partizipative Dialog und Konfliktlösung ein.

4.2 Klima, Energie, Biodiversität

PWAG unterstützt die Forderung der Plattform Agenda 2030, dass bei der Aufzählung der Zielkonflikte der Begriff «wirtschaftliches Wachstum» zu streichen ist. Es ist kein Ziel an sich, Wirtschaftswachstum zu fördern. Vielmehr müssen wir uns mit Alternativen wie Suffizienz und Décroissance auseinandersetzen.

Wir fordern, dass auch der Themenschwerpunkt Klima, Energie, Biodiversität sowie seine dazugehörenden Unterthemen auf die **Reduzierung von Ungleichheiten** ausgerichtet wird. Dazu gehört sowohl der Einbezug von **Geschlechtergleichstellung mit einem intersektionalen Ansatz** sowie die Verringerung von Ungleichheiten innerhalb der Schweiz sowie zwischen den Staaten

(SDG 10). Frauen und sollen in allen Prozessen der Massnahmenentwicklung, die grundsätzlich inklusiv erfolgen soll, angemessen vertreten sein.

Aus einer friedenspolitischen Perspektive fehlt dem Schwerpunkt zu Klima, Energie und Biodiversität ein Verweis auf die soziale Dimension. Klimawandel und damit zusammenhängende Phänomene haben starke Auswirkungen auf soziale Dynamiken. Konflikte stehen fast immer in einem engen Zusammenhang mit der Kontrolle von zunehmend knappen natürlichen Ressourcen und Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels stellen uns nicht selten vor grosse Herausforderungen in Bezug auf Chancengleichheit und den sozialen Zusammenhalt.

Es ist daher zentral, dass die SNE auch im Schwerpunkt Klima, Energie und Biodiversität soziale, menschenrechtliche und friedenspolitische Aspekte (SDG16) berücksichtigt und bestehende Ungleichheiten angeht (SDG10). Konkret soll dies folgendermassen aufgenommen werden:

- ➤ Die nationalen Stossrichtungen zur Senkung der Treibhausemissionen (4.2.1) sind punkto Siedlungspolitik und Bewusstsein und Sensibilisierung wie folgt zu ergänzen:
- (c) Siedlungsräume nachhaltig und widerstandsfähig gestalten

Dieser Abschnitt ist wie folgt zu ergänzen: Diese Grundlagen beinhalten wichtige Aspekte des Klimaschutzes... sowie der Förderung der Biodiversität, der Landschaftsqualität, der Barrierefreiheit und des sozialen Zusammenhalts.

Zur Stärkung der Wechselwirkungen zwischen den Schwerpunktthemen kann hier ein Verweis auf Kapitel 4.3.1 gesetzt werden, wo die Förderung eines angemessenen Wohnungsangebots dieses Thema ebenfalls aufnimmt.

(d) Bewusstsein und Sensibilisierung Im Zusammenhang mit Bildung für nachhaltige Entwicklung

Hier regen wir an, folgende Ergänzung vorzunehmen: ... setzt sich der Bund für Bildung für nachhaltige Entwicklung ein, was neben der Förderung des Verständnisses globaler Zusammenhänge und sozialer Komponenten auch die ökologische Komponente... umfasst.

➤ Die internationalen Stossrichtungen punkto Energieverbrauch und erneuerbare Energien (4.2.2) sind mit dem folgenden Absatz zu ergänzen:

In Projekten der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung von erneuerbaren Energien legt die Schweiz einen Fokus Information und Partizipation der lokalen Zivilgesellschaft (SDG 16.7) und geht konfliktsensibel vor. Damit wird sichergestellt, dass Investitionen im Bereich erneuerbare Energien der lokalen Bevölkerung zugutekommen, Konflikte rund um den Zugang und die Nutzung natürlicher Ressourcen, inklusive Land, nicht verschärft werden und Menschenrechtsverletzungen sowie nationale und globale Ungleichheiten rund um natürliche Ressourcen und Energie reduziert werden.

4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen

In der Problemstellung zeigt dieses Kapitel schön auf, welche Wechselwirkungen zwischen Klimaerhitzung, Gesundheit, Landwirtschaft bestehen, wie also die drei Dimensionen zusammenspielen.

Die Ziele sind nicht ambitioniert genug formuliert. Die inländischen Treibhausgasemissionen sind gegenüber 1990 um mindestens 65 % zu senken. Spätestens bis 2040 sind die inländischen Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu reduzieren (statt: 2050). Zusätzlich werden Emissionsminderungen in gleichem Umfang im Ausland finanziert. Aus Gründen der sozialen und der Klima-Gerechtigkeit sollen diese jedoch nicht als Kompensation für THG-Ausstösse angerechnet werden

Der Hinweis, zur Reduktion von Treibhausgasemissionen sei die Schweiz «insbesondere in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Industrie, Energie und Landwirtschaft gefordert» ist unvollständig. Hier müsste dringend auch der Finanzplatz erwähnt werden; ebenso bei den Massnahmen. Die Klima-Auswirkungen des Schweizer Finanzplatzes übersteigen den inländischen Treibhausgasaustoss um das Zwanzigfache (cf. Kapitel 5, der Bund als Vorbild).

Im Ziel 4 sind nebst Information und Anreize auch Regulierungen vorzusehen.

Nationale Stossrichtungen:

(a) Sämtliche Treibhausgasemissionen schnell und signifikant reduzieren

Wir begrüssen insbesondere, dass die öffentlichen und privaten Finanzflüsse mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden sollen. Dieser Punkte liesse sich verstärken durch einen Verweis auf die Kapitel *Bund als Vorbild* und *Bund als Anleger* aufgenommen werden. Es sind jeweils auch regulatorische Massnahmen vorzusehen, um dieses Ziel zu erreichen.

(c) Siedlungsräume nachhaltig und widerstandsfähig gestalten

Dieser Abschnitt fokussiert einseitig auf Energie und Ressourcenverbrauch und verkennt die Rolle der Siedlungspolitik für soziale Kohäsion und Inklusion (SDG 11). Ergänzen mit: Diese Grundlagen beinhalten wichtige Aspekte des Klimaschutzes... sowie der Förderung der Biodiversität, der Landschaftsqualität, der Barrierefreiheit und des sozialen Zusammenhalts. Zur Stärkung der Wechselwirkungen zwischen den Schwerpunktthemen kann hier ein Verweis auf Kapitel 4.3.1 gesetzt werden, wo die Förderung eines angemessenen Wohnungsangebots dieses Thema ebenfalls aufnimmt.

(d) Bewusstsein und Sensibilisierung

Im Zusammenhang mit Bildung für nachhaltige Entwicklung regen wir an, folgende Ergänzung vorzunehmen: ... setzt sich der Bund für Bildung für nachhaltige Entwicklung ein, was neben der Förderung des Verständnisses globaler Zusammenhänge und sozialer Komponenten auch die ökologische Komponente... umfasst.

<u>Internationale Stossrichtung</u>: Auch auf der internationalen Ebene gilt es sicherzustellen, dass bestehende Barrieren beseitigt und keine neuen erschaffen werden (Absatz 3: integrierte, barrierefreie Stadtplanung, nachhaltige barrierefreie urbane Mobilität etc.). Ansonsten werden

Menschen zurückgelassen. Das gleiche gilt für den vierten Abschnitt und damit die Umsetzung des Sendai Abkommens.

4.2.2 Den Energieverbrauch senken, Energie effizienter nutzen und erneuerbare Energien ausbauen

Im dritten Absatz muss wiederum differenziert werden: Der Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien muss mit dem Schutz ... vereinbar und für die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Wirtschaft und die Gesellschaft verträglich sein.

Bezüglich Energieverbrauch und Stromverbrauch sehen wir für die Zukunft grosse Herausforderungen. Ein Erhalt des aktuellen Mobilitätsverhaltens in einem Szenario der strombetriebenen Mobilität bedeutet einen massiven Mehrbedarf. Dies wird im vorliegenden Kapitel nicht ausreichend thematisiert. Eine Diskussion über Reduktion von Mobilität (insb. emissionsstarke Mobilität wie Luftverkehr) scheint hier angebracht. Ein entsprechendes Ziel sollte formuliert werden.

Der Ausbau von Wasserkraft ist aus Sicht des Biodiversitätsschutzes kritisch zu sehen. Beim Ausbau erneuerbarer Energien gilt es, dort Prioritäten zu setzen, wo die geringsten Zielkonflikte zum Biodiversitätsschutz bestehen.

Die Zielsetzungen bezüglich Stromproduktion aus erneuerbaren Energien scheint uns ungenügend, die geplante Produktion sollte erhöht werden.

4.2.3 Biologische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen

Bei Ziel 3 würde ein Hinweis auf Kapitel 4.1.1 (Subventionen) das Zusammenspiel zwischen den Schwerpunktthemen stärken.

Die Zielformulierungen sind zu stärken, auf Ausdrücke wie «wo möglich» und ähnliche ist zu verzichten.

So soll im Ziel 1 das Aussterben verhindert (nicht nur bekämpft) werden, beim Ziel 2 eine nachhaltige Nutzung gewährleistet (statt: gefördert). Das Ziel 6 ist dem SDG 15.3 anzupassen, das eine bodendegradationsneutrale Welt bereits bis 2030 anstrebt (statt 2050).

Wichtige Unterziele des SDG 15 fehlen: 15.2 zu Wäldern, 15.4. zu Bergökosystemen, 15.6. zum Nagoya-Protokoll, 15.7. zur Wilderei und 15.9. zur Wertschätzung der Biodiversität.

4.3 Chancengleichheit

Der Themenschwerpunkt Chancengleichheit ist zu befürworten. Der Grundsatz "Leave no one behind" ist zentral für eine nachhaltige Entwicklung. Allerdings muss das Thema **Geschlechtergleichstellung basierend auf einem intersektionalen Ansatz** noch stärker Gewicht erhalten und sowohl als eigenständiges Thema – wie hier unter Chancengleichheit - als auch transversal in allen anderen Themen (bzw. nachhaltigen Entwicklungszielen) behandelt werden.

Denn die Geschlechtergleichstellung ist der Schlüssel für die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele.

Der vorliegende Entwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht. Dies steht im Widerspruch zum Engagement der Schweiz, die sich bei der Erarbeitung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung explizit für ein eigenständiges Ziel zur Gleichstellung der Geschlechter sowie einen transversalen Ansatz, mit dem genderspezifischen Zielvorgaben in anderen Zielen integriert werden, eingesetzt hatte. «Die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern ist eines der grössten Hindernisse für Nachhaltige Entwicklung, ökonomisches Wachstum und Armutsreduktion», hielt die Schweiz in der «Schweizer Position zur Agenda für eine Nachhaltige Entwicklung post-2015» fest.

 Wir fordern, dass auch beim Themenschwerpunkt Chancengleichheit und den dazugehörenden Unterthemen die Geschlechtergleichstellung mit einem intersektionalen Ansatz konsequent eingebracht wird. Frauen sollen in allen Prozessen der Massnahmenentwicklung angemessen vertreten sein.

Zudem ist im Hinblick auf Chancengleichheit eine **friedenspolitische Perspektive zentral**. Sowohl die Selbstbestimmung jeder und jedes Einzelnen (4.3.1.), der soziale Zusammenhalt (4.3.2) und die Geschlechtergleichstellung (4.3.3) sind aus unserer Sicht ohne Zielsetzungen und Massnahmen zum SDG16 unvollständig.

Im Weiteren fehlt in diesem Kapitel – im Gegensatz zu den beiden ersten Schwerpunktthemen – jeweils die Einordnung der globalen Herausforderungen und des Einflusses der Schweiz durch ihre Aktivitäten (z.B. Finanz- und Steuerpolitik sowie Handelspolitik, extraterritoriale Menschenrechtsverpflichtungen) auf die Chancengleichheit weltweit. Entsprechende Abschnitte sind in den Problemanalysen aufzunehmen.

Zudem ist im einleitenden Absatz zu ergänzen, dass auch der barrierefreie, diskriminierungsfreie Zugang zu Dienstleistungen und sozialem Schutz Voraussetzung ist um das persönliche Potenzial auszuschöpfen (ergänzend zu ökonomischen und sozialen Chancen).

Zudem muss hier auch auf strukturelle Diskriminierungen eingegangen werden, die der Chancengleichheit im Wege stehen. (SDGs. 5.2, 10.3; 16.10-b)

Korrektur- und Ergänzungsvorschläge bei den Herausforderungen:

- Die Selbstbestimmung jeder und jedes Einzelnen fördern. Ergänzen mit: Es soll sichergestellt werden, dass die Menschenrechte aller Mitglieder der Gesellschaft geschützt und umgesetzt werden (Recht auf Bildung, Gesundheit, ...) dass sie am Wohlstand teilhaben und ihr Leben selbstbestimmt gestalten können.
- Den sozialen Zusammenhalt sicherstellen. Korrigieren: Den sozialen Zusammenhalt sicherstellen, Diskriminierungen, Ungleichheiten und Benachteiligungen sollen beseitigt,...
- Die tatsächliche Gleichstellung von Frau* und Mann* gewährleisten. Ergänzen mit: auch die strukturellen Ungleichheiten / Diskriminierungen müssen beseitigt werden.

Bei den Zielkonflikten

- ist auch auf Machthierarchien hinzuweisen und auf die grundsätzliche Verpflichtung des Staates, die Würde der Menschen zu schützen.
- ist der Waffenexport vs. Friedensförderung (SDG 16) hinzuzufügen.
- ist auf Konflikte hinzuweisen in Bezug auf die Umsetzung internationaler Verpflichtungen, beispielsweise CEDAW und der Rücksichtnahme auf Partikularinteressen und der Aufrechterhaltung bestehender Hierarchien.

In diesem Kapitel fehlt eine direkte Referenz zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen (SDG 8.5). Der Bund muss sich auch im Inland für solche einsetzen, etwa durch die Einführung eines Mindestlohns, der Anerkennung, Aufwertung und besseren Entlohnung im Niedriglohnsektor, in dem überproportional viele Frauen, Menschen mit Migrationserfahrung und rassifizierte Menschen arbeiten, also etwa der Pflege, Detailhandel, Reinigung, Landwirtschaft, Produktion und Logistik. Insbesondere der Bereich der sogenannten 24-Stunden-Betreuung und die Landwirtschaft sind dem Arbeitsgesetz zu unterstellen.

4.3.1 Die Selbstbestimmung jeder und jedes Einzelnen fördern

Dem Aspekt des **Zugangs** für alle zu Dienstleistungen und Informationen (**available**, **accessible**, **affordable and of quality**) (SDG 16.10), beispielsweise im Gesundheitssystem, wird im vorliegenden Entwurf zu wenig Gewicht beigemessen. Um tatsächliche Partizipation zu ermöglichen, müssen auch alle Zugang zu Information erhalten. Der Aspekt der Partizipation wird zwar unter 4.3.2 erwähnt, er scheint uns jedoch auch für die Selbstbestimmung ein zentraler Aspekt. Gerade im Zusammenhang mit dem Gesundheitssystem ist der Grundsatz «Leave no one behind» zentral.

In der Problemanalyse fehlt die internationale Dimension. Die Schweiz hat beispielsweise durch ihre aggressive Tiefsteuerpolitik einen Einfluss auf die Umsetzung der Agenda 2030 in anderen Ländern. Sie kann durch ihr Verhalten, z.B. durch die Vermeidung unlauterer Finanzabflüsse aus Ländern des globalen Südens in die Schweiz dazu beitragen, dass diese Länder über notwendigen Mittel zur Umsetzung der SDGs verfügen. Als internationaler Finanzplatz und Sitz zahlreicher transnationaler Konzerne hat die Schweiz zudem in Bezug auf zwei weitere Unterziele von SDG16 eine besondere Verantwortung: «Die illegalen Finanz- und Waffenströme zu verringern [...] und alle Formen der organisierten Kriminalität zu bekämpfen» (16.4) sowie «Korruption und Bestechung in all ihren Formen zu reduzieren» (16.5).

Partnerländer im globalen Süden verlieren durch Steuerflucht und Korruption enorme Summen, die ihnen schliesslich für den Auf- und Ausbau öffentlicher Dienstleistungen fehlen. Will sich die Schweiz also glaubhaft für die wirtschaftliche, sozialen und kulturellen Rechte einsetzen (S. 23), muss sie den Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität der Partnerländer im Süden politisch und finanziell unterstützen, wie sie dies beispielsweise in Zentralamerika mit gewissem Erfolg bereits getan hat.

➤ Zur Erreichung von Ziel 4.3.1 «Selbstbestimmung» regt PWAG an, die Zielsetzungen sowie die nationalen und internationalen Stossrichtungen mit Zielformulierung zu «Partizipation» (16.7), «Information» (16.10), «illegale Finanz- und Waffenströme und organisierte Kriminalität» (16.4) und «Korruption» (16.5) zu ergänzen.

Beim Thema **Gesundheit** in der Problemanalyse ist die **Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und die Realisierung der sexuellen Rechte zu Selbstbestimmung** und zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit zentral und entsprechend aufzunehmen, und zwar sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist eine wichtige Voraussetzung für die Partizipation im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben (SDG 5.6). Ebenso soll dieser Aspekt in Stossrichtung (b) aufgenommen werden.

Im gesamten Kapitel der Selbstbestimmung fehlt der Bezug zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen und ihrer Inklusion auf nationaler als auch internationaler Ebene. Selbstbestimmung ist gerade für Menschen mit Behinderungen zentral. Die Erfahrung zeigt, wenn Menschen mit Behinderungen nicht explizit genannt werden, gehen sie vergessen und die geplanten Ziele und Massnahmen würden somit dem Leave No One Behind-Prinzip widersprechen. Es reicht nicht, die Rechte von Menschen mit Behinderungen einem Abschnitt unter dem Kapitel 4.3.2.: den sozialen Zusammenhalt sicherstellen abzuhandeln, sondern diese müssen transversal betrachtet und verankert werden. Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich oft arm und werden beim Zugang zu Gesundheit, Bildung und Arbeit noch immer stark diskriminiert

Ziele

Die Ziele müssen angepasst werden: Der Anteil der Bevölkerung in der Schweiz, die unter der nationalen Armutsgrenze lebt, wird halbiert (reduziert bleibt weit hinter dem SDG 1.2 zurück).

...Der Anteil der Personen, die aus finanziellen Gründen auf eine notwendige medizinische Untersuchung ... verzichten, geht zurück. Ersetzen durch: Kein Mensch muss aus finanziellen oder anderen Gründen auf eine notwendige medizinische und zahnmedizinische Untersuchung oder Behandlung verzichten. Die Lebensbedingungen in der Schweiz sind für alle Menschen gesundheitsfördernd. Die Schweiz stellt sicher, dass alle Menschen in der Schweiz barrierefrei Zugang zu einer qualitativ hochstehenden und bezahlbaren Gesundheitsversorgung haben.

Der Anteil des preisgünstigen und zugänglichen Wohnraums ...: «zugänglich» ergänzen Zugang zu einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung ... unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sozialem Status oder Behinderung. Behinderung muss zwingend ergänzt werden Folgende Ziele sind neu aufzunehmen:

Die Schweiz erlässt wirksame Massnahmen zur Bekämpfung von unlauteren Finanz- und Waffenströmen und organisierter Kriminalität. (SDG 16.4)

Der Zugang aller Bewohnerinnen und Bewohner zu hochwertiger Information wird sichergestellt. Dies stellt die Basis für eine wirksame Partizipation auf allen Ebenen dar. (SDG 16.7 und 16.10)

Entsprechend sind auch die Stossrichtungen anzupassen, insb. ist die Schaffung eines *nationalen Rahmengesetzes zur Armutsprävention* notwendig (unter (a) Armut verhindern...).

Ebenfalls zu ergänzen: Die Schweiz setzt sich ein für faire Löhne und Arbeitsbedingungen und ergreift Massnahmen gegen Erwerbsarmut. (SDG 8.5)

(b) Die Chancen auf ein gesundes Leben erhöhen und den preisgünstigen Zugang zur Gesundheitsversorgung sichern (statt: erleichtern)

In Zusammenarbeit mit den Kantonen, Gemeinden,..... sorgt der Bund für eine leicht zugängliche, barriere- und diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung, die allen Menschen, auch beispielsweise Personen mit geringer Gesundheitskompetenz oder mangelnden Kenntnissen der Ortssprache zugänglich und nutzbar ist.

Ergänzen in Abschnitt b) Die Schweiz fördert die Gesundheit im Sinne der WHO, die Gesundheit nicht nur als Abwesenheit von Krankheit definiert, sondern als umfassendes Wohlbefinden. So fördert er die Lebensbedingungen der Menschen und deren Gesundheitskompetenzen.

Internationale Stossrichtung, 2. Abschnitt ergänzen mit weiteren internationalen Konventionen wie CEDAW, Kinderrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention, CERD, etc.

4.3.2 Den sozialen Zusammenhalt sicherstellen

Der soziale Zusammenhalt soll insbesondere durch Schutz vor Diskriminierung, Integration von Menschen auf der Flucht und Migrant*innen sowie Partizipation erreicht werden. Viele wichtige Zusammenhänge sind in den Zielsetzungen, nationalen und internationalen Stossrichtungen aufgeführt. Dennoch fehlen aus einer friedenspolitischen und gendersensiblen Perspektive zentrale Verknüpfungen mit SDG 5 und 16 und ihren Unterzielen.

Gerade in Bezug auf Diskriminierung besteht ein klarer Zusammenhang mit Gewalt. Menschen und Gruppen, die strukturelle und institutionelle Diskriminierung erfahren, sind häufig Opfer von struktureller, kultureller oder direkter Gewalt. Abgesehen davon, dass diese meistens eine massive Verletzung von grundlegenden Menschenrechten darstellt, verunmöglicht Gewalt auch sozialen Zusammenhalt, der grundsätzlich auf Vertrauen basiert – Vertrauen ins Gegenüber, die Familie, die Nachbarn und schliesslich in den Staat und seine Institutionen. In von Krieg und systematischer Gewalt betroffenen Gesellschaften ist dieses Vertrauen meist komplett erodiert und es etabliert sich das «Recht der Stärkeren», das den Ausschluss, Diskriminierung und noch mehr Gewalt gegenüber vulnerablen Gruppen fördert. Gewaltprävention, Menschenrechts- und Friedensbildung müssen daher zentrale Bestandteile sein, um den sozialen Zusammenhalt sicherzustellen

Wie in der nationalen Stossrichtung a) «alle Formen der Diskriminierung beseitigen» deutlich wird, ist Rechtsstaatlichkeit und niederschwelliger Zugang zur Justiz ein entscheidender Faktor, um Diskriminierung ein Ende zu setzen. Hier bestehen enorme Herausforderungen. Weltweit setzen sich Menschenrechtsverteidiger*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen für die Rechte von marginalisierten und diskriminierten Gruppen ein und werden gerade deshalb oft selbst verfolgt und kriminalisiert. Korruption und Missbrauch der Justiz zur Verfolgung bestimmter sozialer oder politischer Gruppierungen ist eine häufige Strategie, um zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum einzuschränken. Dies hat nachweislich negative Auswirkungen auf nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der SDGs. Es ist daher zentral, zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum zu schützen und auszubauen, insbesondere über die Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und gleichberechtige Zugang zur Justiz (16.3).

In der Einleitung zu 4.3.2 wird festgehalten, dass Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung der Antidiskriminierungsgesetzgebung für die Betroffenen bestehen, «wobei hohe Verfahrenskosten in Zivilverfahren oft eine Hemmschwelle für Klagen wegen Diskriminierungen darstellen». Hier ist festzuhalten, dass es daneben **zahlreiche weitere Hürden beim Zugang zu Justiz** gibt, wie der Bericht «Recht auf Schutz vor Diskriminierung» (2016, in Erfüllung des Postulats Naef) ausführt.

Für die Ziele schlagen wir folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vor:

> Zur Erreichung von Ziel 4.3.2 «Sicherstellung des sozialen Zusammenhalts» sind die Ziele sowie die nationalen und internationalen strategischen Stossrichtungen bezüglich «Gewalt» (SDG 16.1) und «Rechtsstaatlichkeit» (SDG 16.3) zu ergänzen.

> Es ist ein zusätzliches Ziel aufzuführen: Der soziale Zusammenhalt wird gestärkt durch Vorbeugung und Schutz vor Gewalt, sowie Friedens- und Menschenrechtsbildung sowohl im schulischen wie auch ausserschulischen Kontext.

Ziel zu Diskriminierung ergänzen mit: ... oder der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität.

Das Ziel zur Zuwanderung besagt, dass geflüchteten und schutzbedürftigen Personen Schutz gewährt wird. Neben Schutz sollte sowie eine menschenwürdige Aufenthaltsmöglichkeit aufgeführt werden, denn diese ist mit der «Nothilfe» für abgewiesene Asylsuchende nicht gegeben. Ergänzt werden sollten geschlechter- und altersspezifische Bedürfnisse und Verletzlichkeiten mit besonderen Bedürfnissen und Verletzlichkeiten im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (gemäss den Berichten und Studien in Erfüllung des Postulat Feri²).

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist es zentral, die Sozialversicherungssysteme nicht auf Kosten der Umwelt und des Klimas zu stabilisieren, sondern sie klima- und umweltverträglich zu gestalten. Das Ziel zur Deckung der Sozialversicherungen ist wie folgt zu ergänzen:

..., diese sind finanziell konsolidiert, an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und an den Pariser Klimazielen ausgerichtet.

Diese Ergänzung ist analog unter (f) Stabilität der Vorsorgesysteme langfristig sichern (nationale Stossrichtungen) aufzunehmen.

Die nationalen strategischen Stossrichtungen sind wie folgt zu ergänzen:

(a) Alle Formen der Diskriminierung beseitigen

Zur nationalen strategischen Stossrichtung (a) ist hinzuzufügen:

(...) Er engagiert sich strukturelle und institutionelle Diskriminierungen anzuerkennen und sichtbar zu machen und bekämpft sie. Er intensiviert die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Stellen, die spezifische Diskriminierungen bekämpfen, arbeitet mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen und stärkt somit den Schutz von Personen, die potenziell einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind. Zur besseren Erfassung des Handlungsbedarfs arbeitet der Bund mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen und engagiert sich der Bund für die Verbesserung der Datenlage zur Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmalen.

... Er intensiviert die Koordination und Zusammenarbeit und zwischen den Stellen, die spezifische Diskriminierungen bekämpfen, stärkt ihre Finanzierung, und stärkt somit den Schutz von Personen, die potenziell einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind. Er prüft die Schaffung einer unabhängigen nationalen Beschwerdestelle zu Diskriminierung und einer unabhängigen, staatlich finanzierten, Untersuchungskommission bei Fällen von Diskriminierung durch staatliche Akteur*innen.

Eine wichtige Massnahme zur Erreichung des Ziels zum Diskriminierungsverbot ist die Schaffung einer angemessen finanzierten Nationalen Menschenrechtsinstitution. Eine solche ist als

² «Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen» - Zur Situation in den Kantonen / Bericht zuhanden des Staatssekretariates für Migration (SEM) und der schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Bern, 18. März 2019

zusätzlicher Punkt unter nationale Stossrichtungen aufzuführen. Ihr Mandat muss die territorialen wie auch extraterritorialen Menschenrechte und Verpflichtungen der Schweiz abdecken.

Weiter ist hinzuzufügen:

Der Bund bestätigt sein Engagement (Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019). Der Bund engagiert sich ausserdem gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden im Rahmen des Aktionsplans zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti*zze/Manouche und Rom*nja. Zu diesem Zweck ratifiziert der Bund auch die ILO-Konvention 169.

Punkt (d) ist zu kurz gefasst und betrifft nicht nur die ausländische Wohnbevölkerung, sondern alle marginalisierten Menschen, darunter auch Menschen mit Behinderungen.

Bei den internationalen Stossrichtungen ist

- ein Bekenntnis für den konsequenten Einsatz gegen Repression und für den Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen aufzunehmen, gemäss den Leitlinien des Bundes zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen, und für zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum
- 2. Abschnitt ergänzen: Sie setzt sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter Bevölkerungsgruppen ein, (...) Indigene Bevölkerungen, LGBTQI+ Personen sowie Personen, die in extremer Armut leben und berücksichtigt dabei geschlechterspezifische Aspekte.

4.3.3 Die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann gewährleisten

Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine zentrale Voraussetzung für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Dieser Entwurf entspricht jedoch nicht der Einschätzung der Schweiz, dass Ungleichheit zwischen den Geschlechtern eines der grössten Hindernisse für nachhaltige Entwicklung darstellt. Geschlechtergleichstellung muss konsequent sowohl als transversales als auch eigenständiges Ziel in der Strategie enthalten sein.

Obwohl der einleitende Text auf einige Mehrfachdiskriminierungen hinweist, denen Frauen ausgesetzt sind, deckt er nicht alle möglichen Diskriminierungen ab. Es fehlen etwa sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Religion, Rassifizierung, Klassenzugehörigkeit und Behinderung.

Wir verstehen Friedensförderung (SDG 16) und Bekämpfung von (physischer, struktureller und kultureller) Gewalt gegen Frauen als untrennbar, und zwar auf nationaler und internationaler Ebene. Der Prozess der Umsetzung der UNO-Resolution 1325 kann nicht nur im Rahmen einer internationalen Strategie gedacht werden. Die Förderung, Inklusion und Partizipation von Frauen und den sie vertretenden zivilgesellschaftlichen Organisationen in allen Bereichen der Gesellschaft gehören zu den nationalen und internationalen Verpflichtungen der Schweiz, ebenso wie die Umsetzung anderer Konventionen wie etwa CEDAW, und die Bekämpfung von Gewalt gegen

Frauen, die in der Istanbul-Konvention vorgesehen ist. An diese Verpflichtungen möchten wir die Schweiz erinnern.

Das Kapitel verharrt leider in der Annahme, dass sich Gleichstellung mit freiwilligen Massnahmen erreichen lässt. Zwar soll das Gesetz nicht nur für formale, sondern auch tatsächliche Gleichstellung sorgen (Ziel 1). Allerdings werden Verbote oder Quoten nirgends angesprochen. Beispielsweise sind griffige Massnahmen, Kontrollen und Sanktionen notwendig, um die Lohndiskriminierung zu beenden, das Bereitstellen geeigneter Instrumente zur Überprüfung der Lohnpraxis reicht nicht aus. Um eine angemessene Vertretung in den Führungspositionen in Wirtschaft, Politik und Kultur zu erreichen, sind Quoten notwendig.

Problemanalyse

2. Abschnitt wie folgt ergänzen:

Die Beseitigung dieser Ungleichheiten ist für die Schweiz verpflichtend und ergibt sich auch aus zahlreichen Empfehlungen im Rahmen von CEDAW. Sie macht auch Sinn aus volkswirtschaftlicher Perspektive (...) Die Förderung der wirtschaftlichen Autonomie kann sich positiv auf die persönliche Sicherheit von Frauen auswirken und ein Schutzfaktor gegen Gewalt sein. Und umgekehrt trägt die Beseitigung von (strukturellen) Ungleichheiten und die Förderung der Selbstbestimmung der Frau dazu bei, dass sie auch wirtschaftliche Autonomie erlangen kann. Zentral für die Autonomie einer Frau ist auch die sexuelle Selbstbestimmung und damit verbunden die Achtung der sexuellen Rechte.

Ziele

Das Ziel zu Erwerbs- und Familienarbeit ist wie folgt zu ändern und ergänzen:

Erwerbsarbeit und Familienarbeit werden anerkannt und sind ausgeglichen und fair auf die Geschlechter verteilt. Dazu sind die Rahmenbedingungen, wie finanzierbare Kinderbetreuung und ein ausgebauter Mutterschutz, eine Elternzeit und generell reduzierte Erwerbsarbeit geschaffen.

Das Ziel zu Erwerbsbeteiligung und Lohnungleichheit ist wie folgt zu ergänzen:

... Die Lohnungleichheit ist durch entsprechende Massnahmen, Kontrollen und Sanktionen beseitigt ...

Das Ziel zu Gewalt ist wie folgt zu ergänzen: Sämtliche Formen von Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen inklusive häuslicher Gewalt sind eingedämmt.

Zusätzliches Ziel ergänzen: Frauen können frei über ihren Körper entscheiden und ihre sexuellen und reproduktiven Rechte sind realisiert.

Die nationalen strategische Stossrichtungen sind wie folgt zu ergänzen:

(a) Die wirtschaftliche Unabhängigkeit, die Lohngleichheit sowie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gewährleisten

Ergänzen/ersetzen: Der Bund intensiviert seine Massnahmen zur Durchsetzung der Lohngleichheit und setzt sich dafür ein, dass bestehende Diskriminierungen sichtbar gemacht und sanktioniert werden.

... ausserfamiliären Kinderbetreuungseinrichtungen in guter Qualität sowie mit einem ausgebauten Mutterschutz. Der Bund setzt sich ein für die Einführung einer Elternzeit, damit

beide Elternteile von Beginn weg die Kinderbetreuung gemeinsam übernehmen und fair aufteilen können.

(b) Angemessene Vertretung in den Entscheidungsgremien fördern

Der Bund setzt sich klare Ziele für die volle und effektive Beteiligung von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsgremien und in Führungspositionen (SDG 5.5) und ergreift wirksame Massnahmen zu deren Förderung. Der Bund setzt sich für die Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts auf alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ein (SDG 16.7).

(c) Sexismus und Gewalt abschaffen und Geschlechterstereotypen bekämpfen

... Verschärfung der einschlägigen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen ein. Er setzt sich für eine Revidierung des Sexualstrafrechts in Einklang mit der Istanbul Konvention ein. Der Bund berücksichtigt bei Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt, dass Menschen von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Er passt seine Arbeit entsprechend an, damit die Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung allen zugutekommen.

Die Vorbehalte der Schweiz im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention Art. 44 Abs. 1 Bst. e (Gerichtsbarkeit bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Schweiz haben), zu Art. 44 Abs. 3 (Gerichtsbarkeit für bestimmte, im Ausland begangene Straftaten), zu Art. 55 (Verfahren auf Antrag und von Amtes wegen) sowie zu Art. 59 (Aufenthaltsstatus gewaltbetroffener Migrant*innen) werden zurückgezogen.

(d) Empfehlungen aus internationalen Abkommen umsetzen

Der Bund setzt die Empfehlungen aus internationalen Abkommen um. Dazu gehören CEDAW, die Istanbul Konvention sowie die UNO-Resolution 1325 und ihre Nachfolgeresolutionen. Beispielsweise arbeitet der Bund, unter Einbezug der Zivilgesellschaft, eine nationale Gleichstellungsstrategie aus. Er schafft zur Umsetzung der Gleichstellungsstrategie einen Nationalen Aktionsplan. Zudem verankert er Gender Mainstreaming und Gender Budgeting in sämtlichen Bereichen seiner Tätigkeit. Organisationen, die die Zivilgesellschaft vertreten, überwachen und beteiligen sich aktiv an der Beobachtung und Umsetzung dieser Vereinbarungen. Der Bund gewährleistet im Rahmen seines Wirkungsbereiches deren Umsetzung und überwacht deren Einhaltung.

Die internationalen strategischen Stossrichtungen sind wie folgt zu ergänzen:

... systematischer Förderung der Teilnahme von Frauen in politischen Prozessen und Friedensprozessen. Der Bund setzt sich dabei für die effektive Teilnahme von Frauen von der Basis bis hin zur Führungsebene ein.

Der Bund begleitet und verpflichtet seine Botschaften im Ausland, die Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*Innen anzuwenden.

Der Bund prüft den Einfluss seines aussenpolitischen Handelns auf die Menschenrechte der Frauen in den entsprechenden Ländern, etwa bei Handels- und Investitionsabkommen und -beziehungen

oder dem Handel mit Waffen und Rüstungsgütern. Der Bund fordert von bundesnahen Unternehmen und Unternehmen mit Sitz in der Schweiz dasselbe.

Zudem setzt der Bund sich ein für die umfassende Kontrolle des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein.

5. Treiber für Nachhaltige Entwicklung

PWAG anerkennt grundsätzlich die Relevanz der vorgeschlagenen Treiber für nachhaltige Entwicklung. Allerdings fehlt die Zivilgesellschaft und das vielfältige Engagement von Einwohner*innen als zusätzlicher Treiber. Die Zivilgesellschaft übernimmt wichtige Funktionen, die für einen demokratischen, nachhaltigen und inklusiven Staat zentral sind. Dazu gehört ihr Engagement zur Förderung der Nachhaltigkeit, die Rolle des Watch-Dog, aber auch ihr Einsatz für die Rechte von vergessenen und marginalisierten Gruppen und dadurch für «Leave no one behind».

Insgesamt gilt es, in diesem Kapitel die Akteur*innen zu differenzieren und klare Kriterien zu formulieren, wie sie zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können.

5.1 Beitrag der Wirtschaft

Die Wirtschaft ist eine wesentliche Akteurin zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung, wenn sie nach sozialen und ökologischen Kriterien agiert und negative Externalitäten verringert und vermeidet. Ein rein auf Freiwilligkeit und Anreizen basierendes System wird nicht die notwendige rasche Transformation herbeiführen. Eine Mehrheit der Schweizer Stimmbürger*innen sieht den Bedarf an klaren Regeln. Freiwilligkeit reicht nicht aus, um Menschenrechte und Umweltschutz tatsächlich durchzusetzen.

Das Kapitel ist entsprechend umzuformulieren. Es muss klare Richtlinien setzen und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorsehen, um eine Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft aktiv voranzutreiben.

5.2 Nachhaltigkeit im Finanzmarkt

Der Finanzmarkt hat durch sein Investitionsvolumen einen massiven Einfluss auf nachhaltige Entwicklung. Aktuell muss er jedoch als Treiber einer nicht nachhaltigen Entwicklung angesehen werden. Der Bericht «Klimawandel in der Schweiz. Indikatoren zu Ursachen, Auswirkungen, Massnahmen.» (BAFU et al., 2020, S.82), zeigt klar auf, «dass der Schweizer Finanzmarkt nicht nur signifikant in die Erdöl- und Kohleförderung investiert ist, sondern sogar deren weiteren Ausbau mitfinanziert. Dies entspricht nicht der Zielsetzung aus dem Übereinkommen von Paris, die Finanzflüsse klimaverträglich auszurichten.» Es sind also Rahmenbedingungen erforderlich, um die notwendige Transformation in diesen Bereichen hin zu nachhaltiger Entwicklung zu erzwingen.

Das Kapitel ist entsprechend umzuformulieren. Es muss klare Richtlinien setzen und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorsehen, um eine Transformation im Finanzmarkt aktiv voranzutreiben.

5.3 Bildung, Forschung und Innovation

Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Bildung zu nachhaltiger Entwicklung soll sich an Menschen in verschiedenen Lebensphasen richten und in der obligatorischen Schule von früh an verankert sein. Menschenrechtsbildung und eine umfassende Sexualauklärung vermitteln zentrale Inhalte, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Bildung, Forschung und Innovation muss gendergerecht und die Datenerhebung muss gendersensibel erfolgen und intersektionale Kriterien berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf fokussiert einseitig auf technische Innovation und den Markt und vernachlässigt den Wert von sozialen Innovation. Dabei sind für die Transformation hin zu einer nachhaltigen Entwicklung die sozialen Innovationen im Sinn von sozialen Praktiken und gesellschaftlicher Kooperation mindestens ebenso wichtig, beispielsweise im Bereich von innovativen Formen der Partizipation und partizipativen Entscheidungsfindungsprozessen, oder zur Sicherstellung der Ernährungssouveränität. Neben der Wissenschaft leistet insbesondere auch die Zivilgesellschaft dazu einen wichtigen Beitrag. Engagierte Einwohner*innen verfügen über breite Erfahrung und praktisches Wissen, wie sich eine solidarische, nachhaltige Gemeinschaft organisieren lässt. Dieses Wissen gilt es im Sinne der Transformation einzubeziehen.

Der Bund ist zudem in der Verantwortung, sich dafür einzusetzen, dass sowohl direkte als auch strukturelle Diskriminierungen, etwa aufgrund von Geschlecht, Rassifizierung, Religion, Behinderung oder Klassenhintergrund, im Bildungs- und Forschungsbereich eliminiert werden.

6. Der Bund als Vorbild

Dies ist ein zentrales Kapitel. Für eine Transformation innerhalb der Gesellschaft ist es wichtig, dass der Bund selber als gutes Beispiel vorangeht. Dabei geht es sowohl um die Inhalte und Ziele wie auch um die Ausgestaltung der Prozesse und das Vorleben von Werten wie Inklusion oder Partnerschaft. Der Bund sollte sich entsprechend ambitionierte Ziele setzen, die über das absolut notwendige hinausgehen.

6.1 Der Bund als Beschaffer

Der Bund verfügt als Beschaffer über wichtige Hebel. Der vorliegende Entwurf setzt aber auch hier keine klaren Ziele und versäumt es, aktuelle negative Trends offenzulegen. So verschweigt er, dass der Bundesrat bei der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) die Möglichkeiten der Beschaffungsstellen, die Einhaltung grundlegender Arbeitsstandards einzufordern, gegen die Willensbekundung des Parlaments drastisch einschränkt. Das Parlament hat sich mit einer überwiegenden Mehrheit für die hohe Relevanz der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit in der Beschaffung eingesetzt und damit einen Paradigmenwechsel vollzogen. Damit ist das

Ambitionsniveau gesetzt, und die SNE muss aufzeigen, wie die Beschaffungsstellen unterstützt werden, diesen Paradigmenwechsel insbesondere in kritischen Branchen strategisch, strukturell und operativ risikogerecht zu vollziehen. Dazu gehören das Bereitstellen von Ressourcen sowie einheitliche Reglemente und Know-how für die diversen Beschaffungsstellen und die angegliederten Organisationen des Bundes. Die Harmonisierung des Beschaffungsrechts auf Verordnungsstufe sollte pragmatisch darauf ausgerichtet werden, den Beschaffenden aller Stufen grösstmöglichen Handlungsspielraum gemäss BöB und IVöB zu ermöglichen.

Um die konsequente Ausrichtung auf nachhaltige Beschaffung zu messen, muss zudem das Monitoring angepasst werden. Neu braucht es detaillierte Angaben, die folgende drei Aspekte beinhalten:

- a) Kennzahlen zur Entwicklung der sozial und ökologisch nachhaltigen Beschaffung (Art der Produkte, Auftragsvolumen, wichtigste und grösste Auftragnehmer), die auch das Verhältnis zum gesamten Beschaffungsvolumen offenlegen;
- b) die in den Ausschreibungen geforderten sozialen und ökologischen Kriterien sowie die gelieferten Nachweise zu deren Einhaltung;
- c) die durchgeführten Kontrollen zur Einhaltung der geforderten sozialen und ökologischen Kriterien.

Wichtig ist ausserdem ein öffentliches Berichtsformat. Das detaillierte Monitoring wie oben skizziert kann jährlich im bestehenden "Reporting Set Beschaffungscontrolling" der Bundesverwaltung integriert werden. Dieses Reporting kann zudem als Muster-Vorlage für die Kantone dienen.

6.2 Der Bund als Eigner von verselbständigten Einheiten

Der Bund sollte nicht nur «erwarten», dass sich bundesnahe Unternehmen verantwortungsvoll verhalten, sondern dies aktiv einfordern und bei Vergehen umgehend korrigieren. Als Eigner hat er hier einen wichtigen Hebel, sollte diesen beispielhaft und nachhaltigkeitsbewusst einsetzen. Dies betrifft auch die angemessene Vertretung von Frauen in bundesnahen Unternehmen, welche eine diskriminierungsfreie Politik umsetzen müssen.

6.3 Der Bund als Anleger

Der Bund kann in seiner Rolle als Anleger eine wesentlich aktivere Rolle spielen als in diesem Kapitel vorgeschlagen. So kann er die notwendigen gesetzlichen Grundlagen schaffen, um z.B. die Nationalbank, die Pensionskasse des Bundes oder die SUVA zu nachhaltigen Investitionen zu verpflichten. Aus diesem Kapitel geht nicht hervor, wie der Bund die Ausrichtung der Finanzflüsse an den Pariser Klima-Zielen erreichen will.

6.4 Der Bund als Arbeitgeber

Der Bund ist ein wichtiger Arbeitgeber. Zu einer Vorbildrolle gehört es auch, die sozialen Rechte und die wirksame Partizipation des Personals zu fördern und zu stärken. Dies betrifft auch die angemessene Vertretung von Frauen in bundesnahen Unternehmen, welche eine diskriminierungsfreie Politik umsetzen müssen.

6.5 Der Bund als Verbraucher von natürlichen Ressourcen

Um seiner Vorbildrolle gerecht zu werden muss sich der Bund ambitioniertere Ziele setzen. Netto-Null ist spätestens bis 2040 zu erreichen, und der Ausstoss von CO2-Emissionen bei Flugreisen ist stärker zu reduzieren.

7. Zusammenarbeit und Partnerschaften zur Umsetzung der Strategie

Die Schweiz hat bei der Ausarbeitung der Agenda 2030 eine führende Rolle eingenommen. In Partnerschaft mit allen Akteuren, im Inland sowie im Ausland gilt es, mit gutem Vorbild voranzugehen und eine ambitionierte Umsetzung der Agenda 2030 in den verbleibenden 9 Jahren einzufordern und voranzubringen.

7.1 Organisation innerhalb der Bundesverwaltung

Zur Sicherung der Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung sind institutionelle Strukturen und Prozesse notwendig. Das Direktionskomitee ist eine mögliche Struktur, um die Politikkohärenz zu schaffen. Voraussetzung ist, dass die strategischen Grundsatzabteilungen aus den Departementen darin vertreten sind. **Dazu gehört auch das EBG**.

Um die Agenda 2030 gesamthaft und in allen Politikbereichen umzusetzen braucht es den Einbezug aller Departemente. Wenn die Verantwortung auf zu viele Personen (cf. in einem Direktionskomitee) verteilt wird besteht allerdings die Gefahr, dass sich niemand tatsächlich zuständig fühlt und eine Führungsrolle einnimmt. Aus diesen Überlegungen heraus stellt sich die Frage, ob die Delegierten nicht mit mehr Kompetenzen ausgestattet werden sollten. Um die Silos zwischen den Departementen aufzubrechen und eine langfristige Perspektive zu stärken, die nicht von Legislaturzyklen und Wahlperioden abhängt, scheint uns die Einrichtung eines Nachhaltigkeitsrats wie z.B in Deutschland prüfenswert. Die auf S. 33 oben angesprochene, auf 2022 geplante Evaluierung der Organisationsstruktur bietet für diese Anpassungen und eine Diskussion dazu eine gute Gelegenheit. Die unter 7.3 genannte Begleitgruppe sollte in diese Diskussionen eingebunden werden, um auch eine bundesexterne Sichtweise und Anregungen aufnehmen zu können.

Darüber hinaus sind zusätzliche Prozesse notwendig, um die Politikkohärenz zu stärken. Eine obligatorische Nachhaltigkeitsprüfung bei Bundesgeschäften, wie dies bei der EU der Fall ist, ist Voraussetzung, um die Agenda 2030 in als integralen Bestandteil in sämtliche Politikbereiche aufzunehmen (cf. Leitlinie NE in alle Politikbereiche einbeziehen). Aus unserer Sicht sind konsequente ex-ante Folgeabschätzungen in allen Politikbereichen notwendig, um informierte Entscheide treffen zu können.

Der Entwurf der SNE sieht keine zusätzlichen Mittel vor: «Die Bundesstellen stellen die für die Umsetzung der Agenda 2030 notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen im Rahmen ihrer bewilligten Budgets sicher.» Eine Strategie, die keine Mittel zu ihrer Umsetzung vorweist, ist lediglich ein Katalog an bereits verabschiedeten und gesprochenen Zielen und Massnahmen. Hier sind zusätzliche Mittel zu sprechen.

7.2 Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden

Die Verankerung der Agenda 2030 in den Kantonen und Gemeinden ist sehr unterschiedlich, die lateinische Schweiz ist der Deutschschweiz einen Schritt voraus. Im politischen System der Schweiz spielen sie bei der Umsetzung der SDGs eine wichtige Rolle. Der Bund soll hier eine aktivere Rolle spielen, um den Austausch zu fördern und klarere Vorgaben machen.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Kantone und Gemeinden sich auch auf internationaler Ebene engagieren und über ihr lokales Wirkungsfeld hinaus aktiv sind.

7.3 Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft

Wir begrüssen den Grundsatz, alle Akteur*innen partizipativ und partnerschaftlich einzubeziehen.

Die Begleitgruppe des Bundes ist in ihrer Rolle und in ihrem Mandat zu stärken. Ergänzend soll auch die Rolle eines Nachhaltigkeitsrats geprüft werden. Es sollte jedoch vermieden werden, in den weiteren Prozessschritten lediglich auf die Begleitgruppe abzustützen. Breitere Gefässe der Partizipation sind notwendig, um die verschiedenen Prozesse (Aktionspläne, Länderberichte, Zwischenevaluation) tatsächlich partizipativ zu gestalten. Diese Gefässe müssen so gestaltet werden, dass direkt Betroffene auf wirkungsvolle Weise miteinbezogen werden. Es gilt, nicht nur die organisierte Zivilgesellschaft einzubeziehen, sondern Formen der Partizipation für alle zu prüfen. Bestehende Formate (Forum NE des ARE, Dialog 2030) können diesbezüglich überprüft und angepasst werden.

7.4 Kommunikation

Die Ausführungen zur Kommunikationsstrategie sind ausgesprochen vage. Die SNE sollte bereits die Eckwerte genauer bestimmen, und zwar sowohl für die Kommunikation nach Aussen wie auch die Kommunikation nach Innen, innerhalb der Bundesverwaltung. Die Agenda 2030 muss in der Öffentlichkeit bekannt sein, um ihre Wirkung entfalten zu können. Hierbei ist es zentral, dass die Kommunikation barrierefrei gestaltet wird, so dass niemand zurückgelassen wird (Sprachen & Formate).

Im Sinne einer *aktiven Informationspolitik* gilt es, nicht nur über die Agenda 2030 zu informieren, sondern parallel begleitende Massnahmen vorzusehen, die auch Verhaltensänderungen bewirken.

8. Monitoring und Berichterstattung

Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht hervor, wie die SNE kommende relevante politische Entscheide integrieren kann. Das Kapitel sollte klären, über welche Prozesse diese Aktualisierungen und Anpassungen der SNE vorgenommen werden.

Die Agenda 2030 fordert in §72 und §74 klar einen transparenten, partizipatorischen, allen Menschen offenstehenden und integrierten Rahmen für das Monitoring und die Berichterstattung. Wir erwarten, dass die Aktualisierungen und Anpassungen, sowie Ausarbeitung der Aktionspläne und der Länderberichte zuhanden der UNO in einem transparenten, partizipativen Prozess erarbeitet werden. Der Abschnitt ist um diese Elemente zu ergänzen.

Die SDGs sind stark verankert in verschiedenen völkerrechtlich verbindlichen Konventionen, die über langjährig etablierte Prozesse des Monitorings und der Berichterstattung verfügen. Durch eine konsequente Zusammenführung dieser Prozesse lassen sich Synergien nutzen und die Umsetzung der Agenda 2030 stärken.

8.1 Monitoring der nachhaltigen Entwicklung

Wir begrüssen den Anspruch, die nachhaltige Entwicklung mit einem ganzheitlichen Ansatz zu messen. Insbesondere gilt es, nicht nur quantitative Indikatoren zu setzen, sondern auch qualitative.

Daten sind entsprechend desaggregiert zu erstellen. Die Daten müssen insbesondere nach folgenden Kriterien aufschlüsselbar sein (SDG 17.18, §74g): Geschlecht, Alter, Bildung, Behinderung, Hautfarbe, Ethnizität, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Migrationsstatus. Nur so lässt sich sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird.

8.2 Berichterstattung

Die SNE deckt neu einen Zeithorizont von 9 Jahren ab. Diese lange Zeitdauer macht eine umfassende Zwischenevaluation notwendig (cf Antwort 4, Anfang). Diese kann der Aktualisierung und Anpassungen an neue Entwicklungen aufnehmen. Sie muss transparent, für alle offen barrierefrei und partizipatorisch durchgeführt werden.

Der 1. Abschnitt ist zu ergänzen mit: Die Schweiz setzt sich für einen transparenten, partizipativen, allen Menschen offenstehenden und barrierefreien Überprüfungs- und Berichterstattungsmechanismus der Agenda 2030 ein.